

OPFERSCHUTZ UND
PRÄVENTION

Merkblatt

Für ukrainische Opfer
einer Straftat nach dem
Völkerstrafgesetzbuch



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Merkblatt

Für ukrainische Opfer
einer Straftat nach dem
Völkerstrafgesetzbuch

Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

*Niemand ist darauf vorbereitet,
Opfer einer Straftat zu werden.*

*Oft weiß man danach nicht,
was man machen soll.*

*Dieses Merkblatt soll Ihnen
einen ersten Überblick darüber geben,
wo Sie in dieser Situation Hilfe finden
und welche Rechte Sie haben.*

Wer kann mir helfen?



Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen.

In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Personen, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Bedarf auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie unter www.hilfe-info.de.

Speziell für Geflüchtete und Folteropfer bieten auch die psychosozialen Zentren Unterstützung an:

<https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>

Natürlich können Sie auch bei jeder Polizeidienststelle nachfragen.

Wie kann ich eine Straftat anzeigen und einen Strafantrag stellen und was passiert dann?



Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Sie können eine Strafanzeige auch bei der Staatsanwaltschaft erstaten. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich bei jeder angezeigten Straftat ermitteln.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?



Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Wenn Sie bestimmte Informationen möchten und nicht ausreichend deutsch verstehen, können Sie beantragen, eine Mitteilung in einer für Sie verständlichen Sprache zu erhalten.



Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Sie Informationen zum Verfahren und aus der Akte bekommen. Sagen Sie am besten gleich bei der Polizei, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Folgende Informationen können Sie erhalten:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.

- Sie erhalten Informationen darüber, ob die beschuldigte oder verurteilte Person in Haft ist. Dazu gehört auch, dass Sie informiert werden, wenn diese z. B. Hafturlaub erhält oder aus der Haft geflohen ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann beispielsweise ein Dokument aus der Akte sein, das Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten auf S. 9), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.



Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Als Opfer einer Straftat sind Sie Zeugin oder Zeuge und deshalb für das Verfahren sehr wichtig. Die wichtigste Aufgabe einer Zeugin oder eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu Ihrer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (z. B. ein Attest oder Fotos). In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder nah verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen

Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen. Wenn Sie vor Gericht aussagen und die beschuldigte bzw. angeklagte Person anwesend ist, werden Sie nicht nach Ihrer vollständigen Adresse, sondern nur nach Ihrem Wohnort gefragt. Liegt eine Gefährdung wie eben beschrieben vor, müssen Sie auch den Wohnort nicht angeben.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung möglichst frühzeitig bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!



Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit 2017 gibt es bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des gesamten Strafverfahrens professionell begleitet und betreut zu werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). Besonders Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen solchen Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen können

eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Seit 2024 haben auch Opfer von Verbrechen nach dem Völkerstrafrecht einen solchen Anspruch. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass ein konkretes Strafverfahren gegen eine namentlich bekannte Person geführt wird.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. In allen anderen Fällen können Sie auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Scheuen Sie sich nicht, bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nachzufragen. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Im Internet können Sie ebenfalls viele Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung unter → www.hilfe-info.de finden.



Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im (gerichtlichen) Verfahren, das gegen eine namentlich bekannte Person geführt wird, als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, z. B. kann Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt für Sie ohne besondere Begründung Einsicht in die Strafakten erhalten und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Anträge stellen. Ferner können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, grundsätzlich immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?



Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten dann selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt oder Sexualstraftaten so (darunter fallen auch viele Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch) oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.



Schadensersatzansprüche

Schadensregister des Europarates

Das Schadensregister des Europarats dient als Verzeichnis aller berechtigten Ansprüche auf Entschädigung für die durch die russische Aggression in der Ukraine verursachten Schäden, Verluste und Verletzungen. Eine noch ausstehende Schadenskommission soll in Zukunft über Schadensersatzansprüche entscheiden und bei Vorliegen der Voraussetzungen Ausgleichszahlungen leisten.

Damit die Ansprüche in das Register aufgenommen werden, müssen sie drei Kriterien erfüllen. Die Ansprüche müssen sich auf Schäden, Verluste oder Verletzungen beziehen, die

- am oder nach dem 24. Februar 2022 entstanden sind,
- im Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Hoheitsgewässer, eingetreten sind und
- durch völkerrechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation in oder gegen die Ukraine verursacht wurden.

Um Ansprüche geltend zu machen, können Einzelpersonen die ukrainische Mobilanwendung Diia (<https://diia.gov.ua>) und das dazugehörige Webportal nutzen, das für die Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen in der Ukraine konzipiert ist.

Schadensersatz und Schmerzensgeld im Strafverfahren

Sie möchten einen Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sogenanntes Adhäsionsverfahren), sofern sich das Verfahren gegen eine namentlich bekannte Person richtet. Dazu müssen Sie aber einen konkreten Antrag stellen. Wenn Sie Ansprüche geltend machen wollen, teilen Sie dies frühzeitig mit, am besten schon bei Ihrer Anzeige.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d. h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen.

In beiden Fällen können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

*Broschüren und
weiterführende
Links*



Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf www.hilfe-info.de (in deutscher und englischer Sprache)

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in u. a. folgenden Broschüren:

- *Opferfibel / Guide for Victims* (in deutscher und englischer Sprache)
- *Beratungs- oder Prozesskostenhilfe / Financial aid for legal advice and court costs* (in deutscher, englischer und arabischer Sprache) alle unter www.bmj.de/Publikationen
- Hilfe für Opfer und Zeugen von Kriegsverbrechen in der Ukraine unter www.germany4ukraine.de (in deutscher, englischer, ukrainischer und russischer Sprache)

Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bearbeitung und Erstellung barrierefreies PDF:

www.hauer-doerfler.de

Druck:

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Stand:

Oktober 2024

Publikationsbestellung:






www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  twitter.com/bmj_bund
-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  instagram.com/bundesjustizministerium
-  threads.net/@bundesjustizministerium
-  youtube.com/BMJustiz